

Amtsblatt

der
Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 49

Düsseldorf, Samstag, den 5. Dezember

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 49; 2. Sonderblatt betr. Schau- und Unterhaltungsordnung für Düsseldorf-Mettmann; 3. Sonderblatt betr. Schau- und Unterhaltungsordnung für Moers.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 9. Dezember 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Haushaltsplan des Provinzialverbandes 313, 314. Rettungsmedaille 314. Dampfessel-Überwachungsverein 314. Ungültige Ausweise 314. Straßenperrungen 314, 315. Haushaltsplan des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 315. Wegeinziehung 315. Wegeverlegung 315. Straßenbenennung 315. Haushaltsplan der Erst-Fischereigenossenschaft 315.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

794. Bekanntmachung der Nachtragsatzung über den Haushaltsplan des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1936.

I.

Auf Grund des § 11 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzamml. S. 442) wird folgende Nachtragsatzung über den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 festgestellt, nachdem der Entwurf der Nachtragsatzung zwei Wochen lang öffentlich ausgenommen hat:

§ 1. Der durch die Haushaltsatzung vom 7. Mai 1936 festgestellte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 schließt im Ordentlichen Haushaltsplan in der Einnahme mit 89 284 597,— RM. in der Ausgabe mit 89 284 597,— RM. und im Außerordentlichen Haushaltsplan in der Einnahme mit 4 533 564,57 RM. in der Ausgabe mit 4 533 564,57 RM. ab.

Unter Abänderung des durch die Haushaltsatzung vom 7. Mai 1936 festgestellten Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1936 wird der dieser Satzung beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 im Ordentlichen Haushaltsplan in der Einnahme auf 91 928 030,— RM. in der Ausgabe auf 91 928 030,— RM. und im Außerordentlichen Haushaltsplan in der Einnahme auf 7 163 564,57 RM. in der Ausgabe auf 7 163 564,57 RM. festgestellt.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 der Haushaltsatzung vom 7. Mai 1936 werden durch diese Nachtragsatzung nicht berührt

Düsseldorf, 26. November 1936.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Verwaltung des Provinzialverbandes.)

II.

Die einzelnen Pläne des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1936 schließen gemäß dem durch die vorstehende Nachtragsatzung festgestellten Nachtragshaushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben (Brutto-Zahlen) mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Haushaltsplanes	Einnahme RM.	Ausgabe RM.
A. Ordentlicher Haushalt.		
I. Finanzverwaltung	39 797 961,—	8 542 855,—
II. Allgemeine Verwaltung	1 466 000,—	2 747 500,—
III. Verkehrsweisen		
a) Straßenweisen	8 253 635,—	18 300 365,—
b) Eisenbahn- und Kleinbahnweisen	1 000,—	1 000,—
c) Kraftverkehr	—	—
d) Flugwesen und Luftschuß	—	45 000,—
e) Wasserstraßen	—	46 000,—
f) Sonstiges	—	—
g) Einmaliges	—	—
Summe III.	8 254 635,—	18 392 365,—
IV. Wirtschaftspflege.		
a) Landwirtschaft	1 852 280,—	3 729 657,—
b) Landwirtschaftlicher Unterricht	374 720,—	1 198 825,—
c) Förderung des Gewerbes, Handwerk, Industrie, Handel	—	196 000,—
d) Elektrizitätsversorgung	30 000,—	45 689,—
e) Gasfernversorgung	—	30 000,—
f) Wohnungs- und Siedlungsweisen einschließlich Landesplanung	85 475,—	511 401,—
g) Sonstiges	23 400,—	51 600,—
h) Einmalig	—	—
Summe IV.	2 365 875,—	5 763 172,—
V. Volksfürsorge.		
Fürsorge auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1934 (Landesfürsorgeverband)		
1. Allgemeine Kosten des Landesfürsorgeverbandes	—	785 816,—
2. Ordentliche Fürsorge für Hilfsbedürftige: Besserungsweisen sowie Pflege- und Siedlungsweisen	1 430 700,—	6 594 800,—
3. Außerordentliche erweiterte Fürsorge für Hilfsbedürftige:		
a) Fürsorge für Geisteskrante, Idioten und Epileptische	24 545 340,—	28 522 060,—

ST

b) Fürsorge für Taubstumme und Blinde einschl. Bildungswesen	963 380,—	2 203 280,—
c) Fürsorge für Krüppel	2 248 500,—	3 100 900,—
4. Fürsorge für Kriegsbeschädigte u. Kriegerhinterbliebene	6 048 200,—	6 308 000,—
5. a) Sonstige Fürsorge gemäß § 1 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924	—	—
b) Hebammenlehrwesen	124 740,—	397 000,—
c) Jugendwohlfahrt- und Fürsorgeerziehung Minderjähriger	4 402 704,—	6 960 520,—
d) Wandererfürsorge	—	35 000,—
e) Auswandererberatung	—	2 000,—
f) Sonstige Fürsorge und Wohlfahrtspflege	5 580,—	196 580,—
g) Einmalig	—	—
Summe V:	39 769 144,—	55 105 956,—
VI. Kulturpflege	61 400,—	1 150 400,—
VII. Kredit- und Versicherungswesen	209 565,—	209 565,—
Verrechnungshaushaltspläne (Nachtrag)		
Kraftwagendienststelle	3 450,—	6 617,—
Steuern und Versicherungen	—	9 600,—
Summe Verrechnungshaushaltspläne (Nachtrag)	3 450,—	16 217,—
Summe Ordentlicher Haushalt	91 928 030,—	91 928 030,—
B. Außerordentlicher Haushalt.		
	7 163 564,57	7 163 564,57

Düsseldorf, 26. November 1936.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Verwaltung des Provinzialverbandes.)

795. Bekanntmachung.

Der Führer und Reichskanzler hat mit Erlaß vom 21. Oktober 1936 dem Hochtosenarbeiter Wilhelm Strathmann aus Mülheim (Ruhr), Dickswall 13, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

Düsseldorf, 21. November 1936. P. 8002/M. 114.
Der Regierungspräsident.

796. Der Diplomingenieur Rudolf Müller beim Bergischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Wuppertal-Barmen ist im Sinne von § 11 b der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 19. Februar 1927 als Sachverständiger für Aufzüge aller Bauarten im Bezirk des bezeichneten Dampfkessel-Überwachungsvereins anerkannt worden. Die Anerkennung erlischt, sobald Diplomingenieur Müller aus dem Bergischen Dampfkessel-Überwachungsverein ausscheidet.

Düsseldorf, 16. November 1936. G. A. Nr. 917.
Der Regierungspräsident.

797. Der bei dem Dampfkessel-Überwachungsverein für den Regierungsbezirk Aachen tätige Oberingenieur, Diplomingenieur Reinhard Schulze, ist gemäß Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 14. November 1936 IV 34002/36 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum leitenden Oberingenieur des Bergischen Dampfkessel-Überwachungsvereins Wuppertal-Barmen bestellt worden.

Düsseldorf, 25. November 1936. G. A. Nr. 942.
Der Regierungspräsident.

798. Folgende Ausweise werden für ungültig erklärt:

1. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 5. Januar 1932, I K 3679, für Wilhelm Brodel in Düsseldorf. V. 9. — 35/255.

2. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 27. April 1932, I K 182, für Emil Bergmann in Wuppertal-Ronsdorf. V. 9. — 35/785.

3. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 29. Juli 1933, I K 2197, und die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 72059 für Frau Wwe. Carl Clauberg in Solingen-Dhlgs. V. 9. — 35/1121.

4. Die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 23722 für Eduard Ludwig in Wuppertal-Elberfeld, Luisenstr. 112. V. 9. — 35/320.

5. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 15. Januar 1932, I K 3602, für Peter Krawinkel in Düsseldorf. V. 9. — 35/311.

6. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 4. Mai 1932, I K 1318, und die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 260 380 für Kuno Hammesfahr in Solingen-Wald. V. 9. — 35/792.

7. Die Genehmigung zum Güterfernverkehr vom 20. März 1933, I K 655, für Heinrich Furthmann in Rees, Weseler Str. 29. V. 9. — 35/1079.

8. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 22. Dezember 1931, I K 3226, und die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 15172 für Wilhelm Weiß in Wuppertal-Elberfeld. V. 9. — 35/226.

Düsseldorf, 28. November 1936.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

799. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Straße Angermund—Kalkum wird wegen Ausführung von Gleisarbeiten am Eisenbahnübergang des Haltepunktes Angermund am 27. November 1936 von 0,00 bis 24,00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt. Umleitung: Von Kalkum nach Angermund über Ratingen und Lintorf; in umgekehrter Richtung über dieselbe Strecke.

§ 2.

Sperrung und Umleitung sind durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bzw. mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 23. November 1936. B. 2424.
Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

800. Polizeiliche Anordnung.

Meine auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 in Verbindung mit § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung erlassene polizeiliche Anordnung vom 26. Oktober 1936, betr. Sperrung der Talstraße in Mettmann von km 4,944 bis km 5,222 (Einmündung der Ringstraße in die Talstraße), wird dahin abgeändert, daß die Sperrung der genannten Straßenstrecke bis zum 24. Dezember 1936 verlängert wird.

Düsseldorf, 26. November 1936. B. 2441.
Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

801. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Straße Angermund—Kalkum wird wegen Ausführung von Gleisarbeiten am Eisenbahnübergang des Haltepunktes Angermund am 4. Dezember 1936 von 0,00 bis 24,00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Umleitung: Von Kalkum nach Angermund über Ratingen und Lintorf, in umgekehrter Richtung über dieselbe Strecke.

§ 2.

Sperrung und Umleitung sind durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bzw. mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 1936.

B. 2424/36.

Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

802. Bekanntmachung.

Der Entwurf der Nachtragsabrechnung zu dem ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1936 liegt in der Zeit vom 3. Dezember bis einschließlich 16. Dezember 1936 im Zimmer 26 des Dienstgebäudes in Essen (Ruhr), Kronprinzenstr. 35, während der Bürozeiten von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr, Mittwochs und Samstags nur von 8 bis 13 Uhr, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Essen, 30. November 1936.

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

803. Bekanntmachung.

Es ist beabsichtigt, den auf den Parzellen Nr. 1238/1, 1237/1, 1236/1, 1235/1, 1234/1, 1233/1, 1231/1 und 1256/1 der Flur 12 von Reichlingen von der Dpladener Straße bis zur Reichsbahn verlaufenden, öffentlichen Weg (Nachbarweg — Restteil des Hauweges), für den beim Bahnbau 1867 ein Ersatzweg geschaffen worden ist, einzuziehen, da er dem öffentlichen Verkehr nicht mehr dient. Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Reichlingen, 30. November 1936.

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde.

804. Wegeverlegung.

Auf meine Bekanntmachung vom 19. Oktober 1936, betr. Verlegung des Verbindungsweges zwischen der Straße St. Hubert-Kempen und dem Scheifesweg in der Gemeinde St. Hubert und zwar zwischen den Parzellen Nr. 34, 372/35, 273/248 b, 379/248, 249 und 379/248, Flur 7, sind Einsprüche gegen das Vorhaben nicht vorgebracht worden. Die Verlegung dieses Wegeteiles wird hiermit angeordnet.

Kempen (Niederrhein), 27. November 1936.

Der Amtsbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

805. Bekanntmachung.

Im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung be-
nenne ich

- a) den zwischen dem Lohausen Deich und dem Leuchtenberger Kirchweg gelegenen Verbindungsweg, der am Kreuzerhof in den Leuchtenberger Kirchweg einmündet „Elbinger Weg“;
- b) die Verlängerung des Kiefernweges nach Südosten in Düsseldorf-Haffels ebenfalls „Kiefernweg“;
- c) die von der Marbacher Straße nach Westen abzweigende Straße zwischen der Hospital- und Augsburger Straße in Düsseldorf-Benrath „Nördlingener Straße“;
- d) die Parallelstraße südöstlich der Reeser Straße zwischen der Drjoher und Rotterdamer Straße „Gelderner Straße“.

Düsseldorf, 27. November 1936.

Der Polizeipräsident.

806. Bekanntmachung.

Der Haushaltsplan der Erst-Fischereigenossenschaft für das Jahr 1937 sowie die Rechnungslage 1935 liegen ab 2. Dezember 1936 vier Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten im Amtszimmer des Vorsitzenden zu Bergheim, Hindenburgallee 6—8, aus. Einsprüche sind innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsitzenden anzubringen.

Die Mitgliederversammlung findet zu Bedburg, Hotel zum Stern (Ruland), am Donnerstag, dem 7. Januar 1937, 17 Uhr, statt.

Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht. 2. Abnahme der Rechnungen 1936. 3. Feststellung des Haushaltsplanes 1936. 4. Verunreinigung der Wasserläufe. 5. Fischereifisch. 6. Neuwahl des Vorsitzenden und eines stellv. Beisitzers. 7. Verschiedenes.

Bergheim, 1. Dezember 1936.

Der Vorsitzende.

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49

Düsseldorf, Samstag, den 5. Dezember

1936

807.

Polizeiverordnung

Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Landkreise Düsseldorf-Mettmann.

Auf Grund der §§ 348, 356 und 366 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Für die im § 15 dieser Polizeiverordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) aufgeführten Wasserläufe II. und III. Ordnung wird ein Schauamt gebildet. Es führt den Namen „Schauamt für die Wasserläufe II. und III. Ordnung“ im Landkreise Düsseldorf-Mettmann.

§ 2.

Das Schauamt besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Landrat,
2. dem Kreisbaurat,
3. dem Bürgermeister, in dessen Gemeindebezirk der zu besichtigende Bachlauf fließt,
4. dem Kreisbauernführer,
5. den örtlich zuständigen Kulturbaubeamten oder ihren Beauftragten,
6. dem Vorsteher der Unterhaltungsgenossenschaft, in dessen Gebiet der zu besichtigende Bachlauf fließt.

§ 3.

Den Vorsitz im Schauamt führt der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

Der Vorsitzende hat die Geschäfte des Schauamtes zu führen. Er hat insbesondere die Sitzungen einzuberufen, die Schautermine anzuberaumen und die öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

Das Schauamt kann die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 4.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. Auf sein Verlangen haben sich die einzelnen Mitglieder zu bestimmten Beratungsgegenständen zu äußern. Sie sind zu der Äußerung verpflichtet, wenn ihre Meinung von der des Vorsitzenden abweicht. Eine Abstimmung findet im Schauamt nicht statt. Der Vorsitzende entscheidet nach erfolgter Beratung in voller und ausschließlicher Verantwortung.

§ 5.

Dem Schauamt obliegen folgende Aufgaben:

1. die Schau der im § 1 bezeichneten Wasserläufe,
2. die Feststellung, ob die Wasserläufe und ihre Ufer ordnungsgemäß nach den Gesetzen und dieser Polizeiverordnung unterhalten werden,
3. die Ermittlung, ob eine unzulässige Verunreinigung dieser Wasserläufe stattgefunden hat,
4. die Aufsicht über die Benutzung dieser Wasserläufe,
5. die Erstattung wasserwirtschaftlicher Gutachten.

§ 6.

Die Unterhaltung der Wasserläufe regelt sich nach dem Wassergesetz. Die Unterhaltungspflichtigen haben die Wasserläufe dauernd in einem solchen Zustand zu erhalten, daß die Vorflut gesichert ist, die ausgebauten Wasserläufe in dem Zustand, in den sie durch den Ausbau versetzt sind.

§ 7.

Zu diesem Zweck sind aus den Wasserläufen in jedem Frühjahr und Herbst Sand- und Schlammablagerungen, Treibzeug, Pfähle, Wurzeln, festwurzelnde und schwimmende Pflanzen und andere Abflußhindernisse zu entfernen.

Außerdem sind Räumungen und Krautungen nach Bedarf vorzunehmen. Die Räumung und die Krautung sollen möglichst von unten nach oben sich vor gehen. Hierbei sind von jedem Räumungspflichtigen Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß Treibzeug über die eigene Unterhaltungstrecke hinaus mit dem Wasser abteibt.

Weitere nach dem Gesetz erforderliche Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.

§ 8.

Der Aushub und das geschnittene Kraut sind alsbald in genügender Entfernung von der Uferkante zu bringen.

§ 9.

Die Ufer der Wasserläufe sind, soweit erforderlich, durch Faschinen oder ähnliche Maßnahmen zu befestigen, um einer zukünftigen Behinderung der Vorflut durch Uferabbrüche vorzubeugen.

§ 10.

Die Ufergrundstücke und die dahinterliegenden Grundstücke sind von solchen Bäumen, Sträuchern, Einfriedigungen und anderen Gegenständen freizuhalten, die bei bordvollem Wasserlauf den Wasserablauf wesentlich beeinträchtigen.

§ 11.

Die Schauermine sind von dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher in den für amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Düsseldorf-Mettmann bestimmten Zeitungen mit dem Hinweise öffentlich bekanntzumachen, daß die Unterhaltungsarbeiten bis zum Schau-termin ausgeführt sein müssen.

Der Vorsitzende kann außerdem die Gemeindebehörden um ortsübliche Bekanntmachung ersuchen.

§ 12.

Der Vorsitzende des Schauamtes ladet die Bürgermeister zu den Schauen ein. Sie haben beratende Stimme.

§ 13.

Das Schauamt und seine mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind befugt, die Wasserläufe zu besichtigen, insbesondere sie zu befahren und die Ufer zu betreten.

Das Schauamt teilt seine Wahrnehmungen der Wasserpolizeibehörde zur weiteren Verfolgung mit.

§ 14.

Gegen denjenigen, der den Vorschriften der §§ 6 bis 10 zuwiderhandelt, wird ein Zwangsgeld bis zu 100 RM. oder im Falle der Nichtbeitreibbarkeit eine Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 15.

Verzeichnis der schaupflichtigen Wasserläufe.

Gemeinde bzw. Amtsbezirk	Wasserlauf	Anfangspunkt	Endpunkt
Wasserläufe II. Ordnung.			
A. Erkrath	1. Rottthausen Bach	Von einem Schnittpunkt 200 m südlich des Gutes Gr. Reutersberg.	Einnüpfung in den Düsseldorf
	2. Subbelrather Bach	Von einem Schnittpunkt, der mit dem Endpunkt des westlich gelegenen an Gut Neubuschhofen nach Gut Höltingen führenden Feldweges in gleicher Höhe liegt	Einnüpfung in den Düsseldorf
	3. Stinderbach	Von der Stindermühle in Dorp Nr. 1	Einnüpfung in den Subbelrather Bach
	4. Düsseldorf	Vom Durchlaß in dem Wege, der vom Neandertalweg nach Gut Hochdahl führt	Etwas 100 m südlich des Staues an der Dammer Mühle
	5. Eselsbach	Vom Durchlaß in dem Wege der von Bruchhausen-Süd nach Gut Hahnhof führt	Etwas 100 m ostwärts der Reichsbahnstrecke Eller-Hilden
B. Gruiten	1. Düsseldorf	Hahnenfurth	Grenze der Gemeinden Erkrath-Millrath
	2. M. Düffel	Damm der Reichsbahnstrecke Bohwinkel-Gruiten	Einnüpfung in die Düffel
	3. Eselsbach	Kemperdiek	Grenze der Gemeinden Erkrath-Millrath
C. Haan	—	—	—
D. Heiligenhaus	1. Vogelsang bzw. Rinderbach	Grenze Welbert-Heiligenhaus	Bis zur nördlichen Spitze der Parzelle Nr. 1046/0.21 (Bachparzelle) Flur 6, Gem. Hasselbeck
E. Hilden	2. Angerbach	Grenze Heiligenhaus-Millrath	Grenze Heiligenhaus-Bellscheid
	1. Hühnerbach bzw. Eselsbach	Grenze Hilden-Haan	Grenze Hilden-Düsseldorf
	2. Biefenbach	Flur 10, Parzelle Nr. 331	Einnüpfung in den Sandbach
	3. Sand- bzw. Horgbach	Grenze Hilden-Haan, Flur 9, Parzelle Nr. 1079/43	Grenze Hilden-Düsseldorf
F. Subbelrather	4. Bruchhausen-Garather Bach	Vom Durchlaß im Wege Troghilden-Bauernmannsheide bis zum Einbiegen auf Ohligser Gebiet nach etwa 1150 m und sodann wieder ab Grenze Solingen-Ohligs-Hilden bei Flur 11, Parzelle Nr. 1135/150 bei Grenze Hilden-Düsseldorf	
	1. Angerbach	Grenze Heiligenhaus-Meiersberg	Grenze Homberg-Bracht-Bellscheid
	2. Diepenjeeper Bach	Mühle bei Ohlenberg	Einnüpfung in den Schwarzbach
	3. Subbelrather Bach	Gut Mydlinghofen	Grenze Erkrath-Subbelrather
	4. Kierbuscher Bach	Durchlaß im Wege Ratingen-Altenbracht	Einnüpfung in den Schwarzbach
	5. Rottthausen Bach	Durchlaß im Wege Rottthaus-Natt	Grenze Erkrath-Subbelrather
	6. Schwarzbach	Brücke im Wege Lüttgers-Reinerz	Grenze Hasselbeck-Ratingen
7. Spieterbach	Durchlaß im Wege Hoserhäuschen-Eggekuhl	Einnüpfung in den Schwarzbach	
G. Kettwig	1. Brederbach	Durchlaß am Hasselbeck	Einnüpfung in die Ruhr
	2. Rinderbach	Grenze Kettwig-Heiligenhaus	Einnüpfung in die Ruhr
H. Langenberg	1. Hardenberger Bach	Grenze bei der Brauerei Jassenhaus	Einnüpfung in den Deilbach
	2. Deilbach	Grenze bei der Einmündung des Windrather Baches	Hinter dem Bahnhof Nierenhof an der Kreuzung mit der Reichsbahnstrecke
	3. Fellersbach	Rheinisch-Westfälische Grenze	Einnüpfung in den Deilbach

Gemeinde bzw. Amtsbezirk	Wasserlauf	Anfangspunkt	Endpunkt
J. Mettmann	1. Mettmanner Bach 2. Hammer Bach 3. Hellenbrucher Bach 4. Laubach 5. Düsselbach	Durchlaß im Wege zu Gau Röttgen Weg Altenbruch—Katershäuschen Durchlaß im Wege Mettmann—Gruiten Durchlaß im Wege zur Gathen—Burtwinkel Durchlaß im Wege Lhunis—Winkelmühle	Einmündung in die Düssel Einmündung in den Mettmanner Bach Einmündung in den Mettmanner Bach Einmündung in die Düssel Grenze Mettmann—Ertrath
K. Neviges	1. Hardenberger Bach 2. Deilbach	Einmündung des Lüttesbaches Einmündung des Windrather Baches	Grenze Neviges—Langenberg Grenze Neviges—Langenberg
L. Ratingen	1. Angerbach 2. Haarbach 3. Sandbach 4. Schwarzbach	Grenze Ratingen—Eggerscheid Durchlaß in der Straße Ratingen—Rath Durchlaß in der Horst-Wessel-Straße Grenze Hasselbeck—Ratingen	Grenze Ratingen—Kalkum Einmündung des Sandbaches Einmündung in den Haarbach Grenze Ratingen—Ratingen-Land
M. Ratingen-Land	1. Angerbach 2. Breitscheider Bach 3. Didelebach 4. Rahmer Bach 5. Schwarzbach	Grenze Heiligenhaus—Ratingen-Land Durchlaß im Wege Heidkamp—Freden Durchlaß bei Höfgen oberhalb Lintorf Abzweigung vom Angerbach Untere Mühle in Einbrungen	Grenze Duisburg—Lintorf Grenze Duisburg—Lintorf Stadtgrenze Duisburg, Ortschaft Rahm Stadtgrenze Duisburg, Ortschaft Rahm Einmündung in den Rhein
N. Velbert	1. Gosper Bach	Durchlaß Hefel	Stadtgrenze Hespertal
O. Wülfrath	1. Angerbach 2. Eigener Bach 3. Flandersbach 4. Düsselbach 5. Eigenbach	Wasserwerksteich Weg Silberberg, Gut Dahl Weg Kostenberg Hülfen Bahntreuzung bei Stoodt Grenze Wülfrath—Wuppertal	Grenze Heiligenhaus—Wülfrath Einmündung in den Angerbach Einmündung in den Angerbach Grenze Wülfrath—Schöller Einmündung in den Düsselbach
Wasserläufe III. Ordnung.			
A. Ertrath	1. Bruchgraben 2. Lohbruchgraben 3. Berchgraben	Am Berchgraben Durchlaß an dem Wege, der von Unterfelshaus in Richtung Gut Ueberhahn führt Gut Wehersberg in Unterbach	Am Rickweg Eingang in den Felsbach an der Rohrmühle Eingang in den Felsbach an der Bahnstrecke Hilden—Eller
B. Gruiten	1. Kruttscheider Bach 2. Mahnerter Bach 3. Bach von Sedental bis Kemperdick 4. Hühnerbach	Gemeindegrenze Wuppertal—Bohwinkel Gut Mahuert Quelle Sedental Gemeindegrenze Haan—Millrath bei Gredenberg	Gut Birschels. Einmündung in die kleine Düssel Kemperdick Einmündung in den Felsbach bei Kemperdick Gemeindegrenze Hilden—Millrath
C. Haan	1. Boltenhauer Bach 2. Scheidebach 3. Hühnerbach 4. Sandbach 5. Haaner Bach	Grenze Wuppertal—Haan an der Bahnstrecke Solingen—Bohwinkel bei Wibelrath Haan, Kriethausen km 7,5 der Reichsstraße Hilden—Haan—Wuppertal Tiefpunkt der Schillerstraße Bollenberg	Grenze Haan—Gruiten an der Bahnstrecke Solingen—Bohwinkel bei Obgruiten Grenze Haan—Millrath bei Gut Mahuert Grenze Haan—Millrath im Eichert Grenze Haan—Hilden am Natursehparp Einmündung in die Jtter
D. Heiligenhaus	1. Laubeder Bach 2. Alter Grenzbach 3. Rehtalbach 4. Fuchslochbach 5. Hensbügeler Bach 6. Stammenbach 7. Desterbach	Gut Dümges Am Steinberg Westliche Grenze der Parzelle Nr. 677/149, Flur 5, Gem. Hasselbeck Parzelle Nr. 116, Flur 6, Gem. Hasselbeck Nördliche Grenze der Parzelle Nr. 1981/2 Gem. Hensbügel, auf'm Kamp Südlich der Stammen zwischen den Parzellen Nr. 144 und 146 der Gem. Hensbügel Gut Pauls	Einmündung in die Unger Einmündung in den Vogelsangbach Einmündung in den Vogelsangbach Einmündung in den Vogelsangbach Einmündung in den Vogelsangbach Einmündung in den Vogelsangbach Grenze Heiligenhaus—Kettwig
E. Hilden	1. Hühnergraben 2. Parzellengraben 3. Sondergemarktsgraben 4. Parallelgraben 5. Breidenbrucher Graben 6. Stodshausgraben 7. Mönchengraben 8. Schweißgraben 9. Kniebach 10. Derfhausgraben	Durchlaß Hochdähler Straße, Flur 8, Parzelle Nr. 885/168 Hühnergraben Am kleinen Stern Am kleinen Stern Gut Weidenbruch Gerresheimer Straße, Flur 10, Parzelle Nr. 875/1 Niederstraße, Flur 15, Parzelle Nr. 1306/211 Flur 14, Parzelle Nr. 45 Rathrather Straße, alte Schule Rathrather Straße	Parallelgraben Parallelgraben Parzellengraben Felsbach Hühnergraben Hoybach Stadtgrenze Düsseldorf Stadtgrenze Düsseldorf Bruchhaus—Garather Bach Bruchhaus—Garather Bach Stadtgrenze Düsseldorf

Stammort	Ortsname	Ortsname	Stammort
1. Bismarck	1. Bismarck	1. Bismarck	1. Bismarck
2. Bismarck	2. Bismarck	2. Bismarck	2. Bismarck
3. Bismarck	3. Bismarck	3. Bismarck	3. Bismarck
4. Bismarck	4. Bismarck	4. Bismarck	4. Bismarck
5. Bismarck	5. Bismarck	5. Bismarck	5. Bismarck
6. Bismarck	6. Bismarck	6. Bismarck	6. Bismarck
7. Bismarck	7. Bismarck	7. Bismarck	7. Bismarck
8. Bismarck	8. Bismarck	8. Bismarck	8. Bismarck
9. Bismarck	9. Bismarck	9. Bismarck	9. Bismarck
10. Bismarck	10. Bismarck	10. Bismarck	10. Bismarck
11. Bismarck	11. Bismarck	11. Bismarck	11. Bismarck
12. Bismarck	12. Bismarck	12. Bismarck	12. Bismarck
13. Bismarck	13. Bismarck	13. Bismarck	13. Bismarck
14. Bismarck	14. Bismarck	14. Bismarck	14. Bismarck
15. Bismarck	15. Bismarck	15. Bismarck	15. Bismarck
16. Bismarck	16. Bismarck	16. Bismarck	16. Bismarck
17. Bismarck	17. Bismarck	17. Bismarck	17. Bismarck
18. Bismarck	18. Bismarck	18. Bismarck	18. Bismarck
19. Bismarck	19. Bismarck	19. Bismarck	19. Bismarck
20. Bismarck	20. Bismarck	20. Bismarck	20. Bismarck

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
 Die Geben- und Lieferungsverordnung für die Wasser-
 laute II und III Ordnung des Landkreises Düsseldorf.
 Der Landrat des Kreises Düsseldorf, Wirtmann.
 Düsseldorf, 16. November 1938.
 Wirtmann vom 14. Juni 1938 tritt mit dem gleichen Tage
 außer Kraft.

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49

Düsseldorf, Samstag, den 5. Dezember

1936

808.

Polizeiverordnung

Schau- und Unterhaltsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Landkreise Moers.

Auf Grund der §§ 348, 356 bis 366 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Kreis Moers folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Für die im § 15 dieser Polizeiverordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) aufgeführten Wasserläufe II. und III. Ordnung wird ein Schauamt gebildet. Es führt den Namen „Schauamt für die Wasserläufe II. und III. Ordnung“ im Kreise Moers.

§ 2.

Der Landrat versteht die Geschäfte des Schauamtes.

Zu ständigen beratenden Mitgliedern werden berufen

1. der örtlich zuständige staatliche Kulturbaubeamte oder dessen Beauftragter,
2. der Kreisbauernführer oder dessen Beauftragter,
3. der Geschäftsführer der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft oder dessen Beauftragter,
4. zwei vom Landrat für einen Zeitraum von 5 Jahren zu bestimmende Mitglieder, von denen einer dem Gewerbe und einer der Bergbauindustrie angehört,
5. ein wasserbautechnisch vorgebildeter Baubeamter der Kreisverwaltung.

§ 3.

Der Landrat hat die Geschäfte des Schauamtes zu führen. Er hat insbesondere die Sitzungen einzuberufen, die Schautermine anzuberaumen und die öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

Der Landrat kann die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln, ebenso kann er zur Unterstützung der Obliegenheiten des Schauamtes möglichst nach Gemeindebezirken getrennte Unterkommissionen ernennen.

§ 4.

Der Landrat eröffnet, leitet und schließt die Beratungen und Besichtigungen. Auf sein Verlangen haben sich die einzelnen anwesenden Mitglieder zu bestimmten Beratungsgegenständen zu äußern. Sie sind zu dieser Äußerung verpflichtet, wenn diese Meinung von der des Vorsitzenden abweicht. Eine Abstimmung findet im Schauamt nicht statt. Der Landrat entscheidet nach erfolgter Beratung in voller und ausschließlicher Verantwortung.

§ 5.

Dem Schauamt liegen folgende Aufgaben ob:

1. die Schau der im § 1 bezeichneten Wasserläufe,
2. die Feststellung, ob die Wasserläufe und ihre Ufer ordnungsmäßig nach den Gesetzen und dieser Polizeiverordnung unterhalten werden,
3. die Ermittlung, ob eine unzulässige Verunreinigung dieser Wasserläufe stattgefunden hat,
4. die Aufsicht über die Benutzung dieser Wasserläufe,
5. die Erstattung wasserwirtschaftlicher Gutachten.

§ 6.

Die Unterhaltung der Wasserläufe regelt sich nach dem Wassergesetz. Die Unterhaltungspflichtigen haben die Wasserläufe dauernd in einem solchen Zustand zu erhalten, daß die Vorflut gesichert ist, die ausgebauten Wasserläufe in dem Zustande, in den sie durch den Ausbau versetzt sind.

§ 7.

Zu diesem Zwecke sind aus den Wasserläufen in jedem Frühjahr und Herbst Sand- und Schlammablagerungen, Treibzeug, Pfähle, Wurzeln, festwurzelnde und schwimmende Pflanzen und andere Abflußhindernisse zu entfernen.

Außerdem sind Räumungen und Krautungen nach Bedarf vorzunehmen. Die Räumung und Krautung sollen möglichst von unten nach oben vor sich gehen. Hierbei sind von jedem Räumungspflichtigen Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß Treibzeug über die eigene Unterhaltungsstrecke hinaus mit dem Wasser abtreibt.

Weitere nach dem Gesetz erforderliche Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.

§ 8.

Der Aushub und das geschnittene Kraut sind alsbald in genügende Entfernung von der Uferante zu bringen.

§ 9.

Die Ufer der Wasserläufe sind, soweit erforderlich, durch Faschinen oder ähnliche Maßnahmen zu befestigen, um einer zukünftigen Behinderung der Vorflut durch Uferabbrüche vorzubeugen.

§ 10.

Die Ufergrundstücke und die dahinterliegenden Grundstücke sind von solchen Bäumen, Sträuchern, Einfriedigungen und anderen Gegenständen freizuhalten, die bei

bordvollem Wasserlauf den Wasserablauf wesentlich beeinträchtigen.

§ 11.

Die Schautermine sind von dem Landrat mindestens drei Wochen vorher in den für amtliche Bekanntmachungen des Kreises Moers bestimmten Zeitungen mit dem Hinweife öffentlich bekanntzumachen, daß die Unterhaltungsarbeiten bis zum Schautermin ausgeführt sein müssen.

Der Landrat kann außerdem die Gemeindebehörden um ortsübliche Bekanntmachung ersuchen.

§ 12.

Der Landrat ladet die Bürgermeister und Vorsteher von Wassergenossenschaften und Deichverbänden zu denen

in ihren Bezirken stattfindenden Schauen ein. Sie haben beratende Stimme.

§ 13.

Das Schauamt und seine mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind befugt, die Wasserläufe zu besichtigen, insbesondere sie zu befahren und die Ufer zu betreten.

Das Schauamt teilt seine Wahrnehmungen der Wasserpolizeibehörde zur weiteren Verfolgung mit.

§ 14.

Gegen denjenigen, der den Vorschriften der §§ 6 bis 10 zuwiderhandelt, wird ein Zwangsgeld bis zu 100 RM. oder im Falle der Nichtbeitreibbarkeit eine Zwangshaft bis zwei Wochen angedroht.

§ 15.

Verzeichnis der schaupflichtigen Wasserläufe II. und III. Ordnung.

Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung in Nr. des Verzeichnisses	Gemeindebezirk
A. Wasserläufe im Zuflußgebiet des Rheins.				
1	Rumelner Bach, von Borgschen Hof abwärts Kuppengraben genannt	An der Cölve bei Haus Trompet	In den Rhein	Rheinhausen, Rumeln
2	Dreverbach	Bei Haus Dreven in Hohenbudberg	In den Kuppengraben Nr. 1	Rumeln, Rheinhausen
3	Essenberger Bruchgraben	An den Pechen in Bergheim	Bei Essenberg in den Rhein	Rheinhausen, Moers, Homberg
4	Ballbruchgraben	An der Provinzialstraße in Schwafheim	Bei Winkelhausen in den Essenberger Bruchgraben Nr. 3	Moers, Rheinhausen
5	Asterlagener Abzugsgraben	Im Asterlagener Feld	In den Essenberger Bruchgraben Nr. 3	Rheinhausen
6	Asterlagener Dorfgraben	In Portmannsbaumhof	Hinter den Höfen vorbei in den Asterlagener Abzugsgraben Nr. 5	Rheinhausen
7	Westerbruchgraben im Unterlauf Gerdtbach;	Beim Dorfe Asberg	Bei Hochhalen in den Rhein	Moers, Kapellen-Baerl
8	Birkbuschgraben	Auf der Moerser Heide	Bei Scherpenberg in den Westerbruchgraben Nr. 7	Moers
9	Moersbach, im Oberlauf Aubruchkanal und Kaldenhausener Bruchgraben	Tritt bei Löschenhof in dem Kaldenhausener Bruch in den Kreis Moers	Alter Rhein bei Rheinberg	Rumeln, Kapellen, Moers, Kapellen-Baerl, Rheinberg
10	Schwafheimer Bruchfendel	An der Cölve bei Haus Trompet	In den Aubruchkanal Nr. 9	Kapellen, Moers
11	Kaldenhausener Bruchgraben	An der Kreisgrenze südwestlich von Kaldenhausen	In den Aubruchkanal im Mühlenswinkel Nr. 9	Rumeln, Kapellen
12	Topsscher Abzugsgraben	Vom Gehöfte Tops kommend, beginnend an der Kreisgrenze	In den Kaldenhausener Bruchgraben Nr. 11	Rumeln
13	Binngraben	Bei Kerstenschhof in Binnbusch	Bei Bullerschenhof in den Aubruchkanal Nr. 9	Moers
14	Gräben im Sittardbruch	Im Sittardbruch	In den Aubruchkanal Nr. 9	Kapellen
15	Leitunggräben im Aubruch	Teils bei Leutfelds an der Bergseite, teils im Aubruch	Desgleichen in Nr. 9	Kapellen
16	Moerskanal	An der Kreisgrenze in der Bürgermeisterei Kapellen	In den Moersbach Nr. 9	Kapellen, Moers
17	Brüggergraben	Tritt bei Brüggerhof in Bennisel in den Kreis Moers	Bei Klömpkens in den Moerskanal Nr. 16	Kapellen
18	Förtgensgraben	Bei Heisterkath	Bei Bruchchen in den Moerskanal Nr. 16	Kapellen
19	Schaltbruchgraben	Im Schaltbruch	In den Förtgensgraben Nr. 18	Kapellen
20	Ophülsgraben im Unterlauf von Neufkirchen abwärts Neufkirchener Kanal genannt	Bei Weihenath unter Kapellen	In den Moerskanal Nr. 16	Kapellen und Neufkirchen
21	Achterathshaidegraben	Tritt an dem Gemeindeweg bei Franzenhütte in die Gemeinde Kapellen	Unterhalb Göntgenhof in den Neufkirchener Kanal Nr. 20	Kapellen und Neufkirchen
22	Eyrhamsgraben	In den Kranzer Kühlen	Bei Berrogerhof in den Achterathshaidegraben Nr. 21	Kapellen
23	Klapdohrgraben	Bei Klapdohrshof in Bennisel	Am Hogesforster Busch in den Achterathshaidegraben Nr. 21	Kapellen
24	Graben in der Ortschaft Franzenhütte	Bei Franzenhütte	In den Achterathshaidegraben Nr. 21	Kapellen
25	Hagenicher Graben	An der Pech in den Kiepkühlen	In den Ophülsgraben Nr. 20	Kapellen
26	Dimmersgraben	Bei Dimmers auf der Niep	In den Ophülsgraben Nr. 20 bei Wendchenhof	Kapellen
27	Holtmannsgraben	Bei Holtmannshof in Bluhn	In den Ophülsgraben Nr. 20 bei Höfeshof	Neufkirchen

Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung in Nr. des Verzeichnisses	Gemeindebezirk
28	Laarfeld-Höfkes-Hof-Graben	Laarfeldshof		Neufkirchen
29	Verbindungsgraben zwischen den beiden Wasserläufen Nr. 20 und 21 Stoctrainsgraben	Bei Stoctrainshof in Kapellen	An der Neufkirchener Grenze in der Winkelsheide	Kapellen
30	Hülsdonker Flutgraben	Bei Ueltgesforthshof	In den Moersbach Nr. 9	Moers
31	Wehergraben	In der Weherwiese bei Moers	In den Hülsdonker Flutgraben Nr. 30	Moers
32	Schürmannsgraben	Bei Schürmannshof in Hülsdonk	In den Hülsdonker Flutgraben Nr. 30	Moers
33	Graben am Peshkenskath	Bei Peshkenskath in Genend	In den Hülsdonker Flutgraben Nr. 30	Moers, Repelen-Baerl
34	Balderbruchgraben im Oberlauf auch Eidensondergraben genannt	Bei Bergmannshof in Hülsdonk	Bei Dongrathshof in den Anrathskanal Nr. 39	Moers, Neufkirchen, Repelen-Baerl
35	Daubenspecksgraben	Bei Birkenpajshof in Hülsdonk	In den Balderbruchgraben Nr. 34	Moers
36	Wiesfurthgraben	An der Wiesfurth in Neufkirchen	Bei Schietenhof in den Balderbruchgraben Nr. 34	Neufkirchen
37	Klein-Hugengraben	Bei Klein-Hugen	Bei Vorsehshof in den Wiesfurthgraben Nr. 36	Neufkirchen
38	Vietengraben	Bei Vietenhof	Bei Piepers in den Klein-Hugengraben Nr. 37	Neufkirchen
39	Anrathskanal oder Kandel im Oberlauf auch Plankebidtskandel oder Bergschen Graben genannt	Bei Bergschen Hof auf der Niep	Führt am Dorfe Bluyne und an Rayen vorbei durch die Gemeinde Repelen in den Moersbach Nr. 9	Neufkirchen, Repelen-Baerl
40	Sittermannsgraben	An Sittermannshof	An das Pastorat in den Plankebidtskandel Nr. 39	Neufkirchen
41	Dorf Bluynegraben östlich	An östlichen Ende des Dorfes Bluyne	In den Plankebidtskandel Nr. 39	Neufkirchen
42	Schulgartengraben	An Schulgarten im Dorfe Bluyne	In den Plankebidtskandel Nr. 39	Neufkirchen
43	Landwehr und Dorf Bluynegraben nördlich	Bei Kremers in Bluyne und an der Bluyne-Rheurdter Grenze entlang	In den Plankebidtskandel Nr. 39	Neufkirchen
44	Innenboltsgraben	An der Innenboltskath auf der Süffelheide	In den Plankebidtskandel Nr. 39	Neufkirchen
45	Hartshengraben	An Hartshenghof in Bluyne	Bei Jerusalemkath in den Innenboltsgraben Nr. 44	Neufkirchen
46	Heymannsgraben	Bei Heymanns in Bluyne	An der Brücke auf der Bluyner Straße in den Innenboltsgraben Nr. 44	Neufkirchen
47	Spuynegraben	Bei Spuynekath in Bluyne	In den Innenboltsgraben Nr. 44	Neufkirchen
48	Tersteegengraben	Bei Tersteegenhof in Neufkirchen	Bei Boshof in den Plankebidtskandel Nr. 39	Neufkirchen
49	Rayener Abzugsgraben	An Weg zur Mühle	In den Plankebidtskandel Nr. 39	Neufkirchen
50	Abzugsgraben bei Dongrathshof	Bei Boujen	In den Plankebidtskandel Nr. 39	Repelen-Baerl
51	Abzugsgraben bei von der Didskath	Bei von der Didskath	In den Plankebidtskandel Nr. 39	Repelen-Baerl
52	Landwehrgraben durch das Binn	Bei Binnmannshof	In den Plankebidtskandel Nr. 39	Repelen-Baerl, Kamp-Lintfort
53	Abzugsgraben bei Rheinkamp	1 Arm bei Schinken Hof 1 Arm bei Krüsmann	In den Moerskanal Nr. 16	Repelen-Baerl
54	Niepkanal auch Littardsche Kandel oder Niep-Ehllische Kandel	An der Pesh auf Niep	Gabelung in Fossa Eugenia und Jsumer Fleuth am Spiegel bei Kamp Nr. 55 und Nr. 203	Neufkirchen, Rheurdter Kamp-Lintfort
Im amtlichen Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung: Niepkuhlen, Littardsche Kandel, Ehllische Kandel, Fossa Eugenia.				
55	Fossa Eugenia	Westliche Abzweigung des Niepkanal's Nr. 52 zum Rhein	Bei Rheinberg in den Moersbach Nr. 9	Kamp-Lintfort, Repelen-Baerl, Rheinberg
56	Röhrmanley	Bei Terniepenhof in Bluyne	Bei Olven in den Niepkanal Nr. 54	Rheurdter, Neufkirchen
57	Dorf-Bluynegraben westlich	Westlicher Rand des Dorfes Bluyne	Bei Rötgenhof Röhrmanley Nr. 56	Neufkirchen
58	Hachstein- und Hühnengraben	An Hühnen- und Hachsteinfeld in Schaephuysen	In den Niepkanal Nr. 54	Rheurdter
59	Abzugsgraben im Spiderbruch	An Halmannsfeld in Bluynebusch	In den Niepkanal Nr. 54	Neufkirchen
60	Dachsbruch Ley I	Bei den Widrathen Stufen	In den Niepkanal Nr. 54	Kamp-Lintfort
61	Dachsbruch Ley II	An Wege nach Rheurdter	In den Niepkanal Nr. 54	Kamp-Lintfort
62	Schwänenbrückskandel	1 Arm am Gütlichberg, 1 Arm an der Jägerwiese	Bei Laumanns in die kleine Goorley Nr. 65	Neufkirchen, Kamp-Lintfort
63	Graben neben Koidids	Bei Minhorst in Rayen	An der Schwänenbrücke in den Schwänenbrückskandel Nr. 62	Neufkirchen
64	Große Goorley	Bei Laufenshof und Haus Dieptahm	Bei Steegmannschanze in die Fossa Eugenia Nr. 55	Kamp-Lintfort

Fbe. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes	Oberer Anfangspunkt der sichtbaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung in Nr. des Verzeichnisses	Gemeindebesitz
65	Kleine Goorley	Bei Laumanns an der Rahen- Neufirchener Grenze am Plantendickstendel	In Geißbruch in die Große Goorley Nr. 64	Kamp-Vintfort
66	Abzugsgraben bei Brands	Bei Brands in Kamperbruch	In die Große Goorley Nr. 64	Kamp-Vintfort
67	Abzugsgraben im Geißbruch bei Ferdinanden	Bei Ferdinanden im Lint- forter Bruch	In die Fossa Eugenia Nr. 55	Kamp-Vintfort
68	Abzugsgraben im Geißbruch bei Wimmannsländ	Wimmannsländ	In die Fossa Eugenia Nr. 55	Kamp-Vintfort
69	Abzugsgraben im Lintforter Bruch	In Lintforter Bruch	In die Fossa Eugenia Nr. 55	Kamp-Vintfort
70	Nierfenbruchley	Bei Wimmannshof	In die Fossa Eugenia Nr. 55	Kamp-Vintfort
71	Horzmannsley	An Horzmannshof	In die Fossa Eugenia Nr. 55	Kamp-Vintfort
72	Prinzenley	Bei Prinzenley	In die Fossa Eugenia Nr. 55	Kamp-Vintfort
73	Kleine Ley in Rossenray	An krummen Steeg	In die Fossa Eugenia Nr. 55	Kamp-Vintfort
74	Häferbruchgraben im Oberlauf bis zur Vereinigung mit der Eispafley, Holtappelsgraben genannt	Unweit der Fossa Eugenia bei Holtappelshof	Bei Strommoers in den Moers- bach Nr. 9	Kepelen-Baerl, Rheinberg
75	Eispaf-Abzugsgraben	Bei Eispafkath	In den Häferbruchgraben Nr. 74	Kamp-Vintfort
76	Ley im Rossenrayer Bruch	An Mertensdeich	Bei Landwehrs in den Eispaf- Abzugsgraben Nr. 75	Kamp-Vintfort
77	Ley unter Vierquartieren	Bei Sempelmannshof	In den Adunkgraben Nr. 78	Kamp-Vintfort
78	Adunkgraben	Bei Pflshof	Bei Strommoers in den Moers- bach Nr. 9	Kepelen-Baerl
79	Winterswider Abzugsgraben oder Niepgraben	In Dhl bei Strommoers	Bei der Rheinberger Wassermühle in den alten Rhein	Kepelen-Baerl, Bud- berg, Rheinberg
80	Winterswider Grenzgraben	An der Löhstraße	Bei Haus Cassel in den Winters- wider Abzugsgraben Nr. 79	Rheinberg
81	Abzugsgraben von der Löh- wiese im weiteren Verlaufe Rheinberger Stadtgraben genannt	An Emaus in Rheinberg	In den Winterswider Abzugs- graben (Zennekesgatt) Nr. 79	Rheinberg
82	Grindgraben	An der Drjoier Grenze	In das Zennekesgatt	Rheinberg
83	Golbadergraben	An Golbader in Everjael	Unterhalb der Everjaeler Schleuse in den Everjaeler Leitgraben Nr. 89	Everjael, Budberg
84	Wasserleitung an der Hausener Schleuse	Hausener Schleuse	Desgleichen in Nr. 89	Drjoer-Land, Bud- berg
85	Leitgraben in der Beveling- hovenschen Weide	In der von Bevelinghoven- schen Weide	Desgleichen in Nr. 89	Drjoer-Land, Bud- berg
86	Wasserleitung in d. Anschluß- weide	Anschlußweide	In den Everjaeler Leitgraben Nr. 89	Drjoer-Land, Bud- berg
87	Wasserleitung in der Hütten- weide	Hüttenweide	In den Everjaeler Leitgraben Nr. 89	Drjoer-Land, Bud- berg
88	Wasserleitung in der Kuhweide	Kuhweide	In den Everjaeler Leitgraben Nr. 89	Drjoer-Land, Bud- berg
89	Everjaeler Leitgraben	Bei Everjael	In den Grindgraben Nr. 82	Drjoer-Land, Bud- berg
90	Kuobergergraben	An Kreuzader in Everjael	Bei Houjenhof in den Everjaeler Leitgraben Nr. 89	Drjoer-Land, Bud- berg
91	Lohkanal	Aus dem Moersbach in Born- heim	Bei Drjoer in den Rhein	Kepelen-Baerl, Drjoer, Budberg
92	Baerler Leitgraben	Beim Dorfe Baerl	In den Lohkanal Nr. 91	Kepelen-Baerl
93	Drjoier Leitgraben	An der Rheinberger Kommu- nalstraße in Drjoer	In den Lohkanal Nr. 91	Drjoer
94	Meerbuschgraben	In Meerbusch	Bei Baerl in den Rhein	Kepelen-Baerl
95	Hombberger Schleusengraben	An der Hombberger Straße Schleuse	Bei Hochhalen in den Rhein	Hombberg, Kepelen-Baerl
96	Saalhofer Ley, im Oberlauf auch Pfangley und Kamper Leitgraben genannt	An der Provinzialstraße von Rheinberg nach Kamp	Bereinigt sich mit der Heideder Ley an der Alpenen Grenze	Kamp-Vintfort, Hud
97	Nierfenbruchley	An der Saalhofer Grenze	In die Saalhofer Ley Nr. 96	Kamp-Vintfort
98	Eshley I	Mühlslaley	In die Saalhofer Ley Nr. 96	Kamp-Vintfort
99	Eshley II	An der Esh an Hoogensland zu Saalhof	In die Saalhofer Ley Nr. 96	Kamp-Vintfort
100	Ley durch die Mergelkuhle	An Land von Nöhels	In die Saalhofer Ley Nr. 96	Kamp-Vintfort
101	Schul- oder Wasserbruch- graben	An der Wiese des Andreas Haberstroh zu Saalhof	In die Saalhofer Ley Nr. 96	Kamp-Vintfort
102	Ley längs van Elten	An Kamperbrucher Kirchweg	In die Saalhofer Ley Nr. 96	Kamp-Vintfort
103	Ley	Bei Hoff zu Kamperbruch	In die Ley längs van Elten Nr. 102	Kamp-Vintfort
104	Ley	Bei Lautensfeld	Desgleichen in Nr. 102	Kamp-Vintfort
105	Ley	Bei Toppenhof	Desgleichen in Nr. 102	Kamp-Vintfort
106	Brandstather Abzugsgraben	Bei Brandstath	In die Heideder Ley Nr. 108	Kamp-Vintfort, Rheinberg
107	Hertenhofer Abzugsgraben	In Feld von Hertenhof	In den Brandstather Abzugs- graben an der Grothe Felds- kuhle Nr. 106	Kamp-Vintfort

Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung in Nr. des Verzeichnisses	Gemeindebezirk
108	Heydecker Ley	In Graft an der Provinzialstraße Rheinberg—Kamp	Bereinigt sich mit der Saalhofer Ley an der Alpener Grenze	Kamp-Dintfort, Rheinberg
109	Alpsche Ley	Zusammenfluß der Saalhofer und Heydecker Leyen an der Saalhofer Grenze	Teilt sich oberhalb Alpen in zwei Arme, welche in den Winnenthaler Kanal münden Nr. 110	Alpen, Sud
110	Winnenthaler Kanal, auch Reden- oder Römergraben genannt	Beginnt an der Wasserscheide mit dem schwarzen Graben am Durchlaß in der Provinzialstraße bei Drottboomshof	Bei Birten in den alten Rhein	Alpen, Sud, Menzelen, Winnenthal, Birten
111	Drüpfche Ley	An Hölters Weide bei Rheinberg	Bei Drüpt in den schwarzen Graben Nr. 112	Rheinberg, Offen-berg, Millingen, Drüpt
112	Schwarzer Graben oder Menzeler Ley und Bollgeuth	In dem amtlichen Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung Beginnt an der Wasserscheide mit dem Winnenthaler Kanal am Durchlaß in der Provinzialstraße bei Drottboomshof	Rheinberger Ley genannt. Bei Birten in den alten Rhein	Drüpt, Menzelen, Birten
113	Dhlmannsley	Bei Laakmannshof in Millingen	In den schwarzen Graben Nr. 112	Millingen, Drüpt
114	Mühlslöley	Am Römergraben	In den schwarzen Graben Nr. 112	Alpen, Drüpt
115	Borthsche Ley	In der Gemeinde Offen-berg	Bei der Bollbrücke in Nr. 112	Offenberg, Borth, Büberich
116	Wardtgraben, auch Wallachische Ley	Bei Elberich in der Gemeinde Wallach	Bei Boll in Nr. 115	Wallach, Büberich
117	Ehters- oder Tackeleyn	In dem amtlichen Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung Am Tannenboom in Been	Büdericher Ley genannt. In den Winnenthaler Kanal Nr. 110	Been
118	Veendider Ley	In dem amtlichen Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung Am Haagshof in Been	Veenerley genannt	Been
119	Diederley	Bei Fölskath in Been	In die Tackeleyn Nr. 117	Been
120	Holtkämper Ley	Bei Brandhorstshof in Been	In die Veendider Ley Nr. 118	Been
121	Büscher Ley	Bei Kröllenhof in Been	In die Tackeleyn Nr. 117	Been
122	Winnenthaler Ley	Beim Dorfe Been an der Tackeleyn	In den Winnenthaler Kanal Nr. 110	Been, Winnenthal
123	Entwässerungsgraben aus dem Beenchen	Am Dörnemannshof	Bei Sörbelshof in die Winnenthaler Ley Nr. 122	Been, Winnenthal
124	Hodender Ley	Bei Wentenhof	In den Winnenthaler Kanal Nr. 110	Been, Winnenthal
125	Oberlauf der großen Veener Ley bis zum Einlauf in die Uetflieth (Hohe Ley)	Bei Labboomshof an der Paggestraße	In die Uetflieth Nr. 133	Been, Sonsbed
126	Landwehrgraben	An dem Kommunalwege von Been nach Meßekath	Bei Stebbedshof in die große Veener Ley Nr. 125	Been, Sonsbed
127	Nebengraben I	Am Fuße der Bönninghardt an dem Grundstück von Peter Spettmann, Parzelle Nr. 23	Bei H. Spettmann durch den Kommunalweg zwischen den Parzellen Nr. 122 und 329 in Nr. 126	Been, Sonsbed
128	Nebengraben II	Bei Peter Spettmann westlich des Kommunalweges	Am Kommunalweg entlang zwischen den Parzellen Nr. 238 und 268/224 in Nr. 126	Been, Sonsbed
129	Nebengraben III	Dieselbst östlich des Kommunalweges	Am Wege entlang bei Parzelle Nr. 450/237 durch den Weg in Nr. 128	Been, Sonsbed
130	Nebengraben IV	Bei Herm. Ridder westlich vom Kommunalweg	Am Wege entlang in Nr. 127	Been, Sonsbed
131	Nebengraben V	Dieselbst östlich vom Kommunalweg	Bei Parzelle Nr. 379/228 durch den Kommunalweg in Nr. 130	Been, Sonsbed
132	Graben an der Bramenstraße	Bei Gerh. Elbers	In die große Veener Ley Nr. 125	Been, Sonsbed
133	Hoheley. Im Oberlauf Uetflieth und unterhalb Haus Balken Marienbaumische Ley genannt	An der großen Veener Ley am Grensdick in Labbeck	An der Kreisgrenze in den Kreis Kleve	Been, Labbeck, Wardt, Marienbaum
134	Bellien- oder Heidestraßer Ley	Bei Dickkath in Been	An der Labbeder Grenze in die hohe Ley Nr. 133	Been
135	Fleischkather Ley	An der Fleischkath	In die Bellien- oder Heidestraßer Ley Nr. 134	Been
136	Adermannsley	Am Greensfeld	In Nr. 134	Been
137	Kleine rote Ley	Am Alöbusch in Been	In die Hohe Ley Nr. 133	Been, Labbeck
138	Große rote Ley	An der Weierstraße	An der Labbeder Grenze in die Hohe Ley Nr. 133	Been, Labbeck
139	Abzugsgraben über Paulshof	An Busch der Geschwister Scholten	Zwischen Doers und Ingenlath in die Hohe Ley Nr. 133	Labbeck
140	Abzugsgraben am Sonsbed-Birtener Weg	An der Veener Grenze	In die Hohe Ley Nr. 133	Labbeck
141	Tackeleyn	An der Been—Labbeder Grenze	Auf der Grenze zwischen Labbeck und Wardt oberhalb der Borteler Bahn in die Hohe Ley Nr. 133	Labbeck

Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes	Oberer Anfangspunkt der sichtbaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung in Nr. des Verzeichnisses	Gemeindebezirk
142	Abzugsgraben über Greens- und Wintgenshof zu Hammerbruch	An Greens Baumgarten	Bei Hötelmann in die Tackeley Nr. 141	Labbeck
143	Großer Graben oder Niedere Ley	Am Gruthaus in Kanten unter dem Namen „kleine Göt“	Fließt am Hagenbusch, Haus Erprath, Haus Mörmter, Dästerfeld bei Haus Balken vorbei in die hohe Ley Nr. 133	Kanten, Wardt
144	In dem amtlichen Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung Hochbrugger Abzugsgraben	An der Landwehr im Hochbruch	auch Mörmter Ley genannt. Bei der Stadt Kanten an der Krümmelschen Weide in den Großen Graben Nr. 143	Kanten
145	Die vier Hochbrucher Neben- gräben	Beginnen in Hochbruch	In den Hochbrucher Abzugs- graben Nr. 144	Kanten
146	Die neue Ley	Unweit der Provinzialstraße an der grünen Straße	Steht in Verbindung mit der 2. Ley Nr. 151	Kanten
147	Abzugsgraben an der Pro- vinzialstraße und Hagenbusch	An der Provinzialstraße süd- lich Hagenbusch	In die niedere Ley Nr. 143	Kanten
148	Der 1. Landwehrabzugsgraben	An der Landwehr entlang der Provinzialstraße	In die neue Ley Nr. 146	Kanten
149	Der 2. Landwehrabzugsgraben	In der Mitte des Heerdekamp	In die neue Ley Nr. 146	Kanten
150	Abzugsgraben	In Heerdekamp südlich vom Eisenbahndamm am Roter- schen Ackerland	In die neue Ley Nr. 146	Kanten
151	Die 2. Ley	Westlich vom Gut Hagenbusch	Bei Haus Erprath in die niedere Ley Nr. 143	Kanten
152	Knüfelsley	An der grünen Straße	Bei der Jansenschen Ziegelei in 2. Ley Nr. 151	Kanten
153	Abzugsgraben	Am Schollemannshäuschen öst- lich von Haus Erprath	In die niedere Ley Nr. 143	Kanten
154	Abzugsgraben	In der Nähe der Provinzial- straße am Schnudshof	An der grünen Straße entlang in die niedere Ley Nr. 143	Wardt, Kanten
155	Abzugsgraben	Unweit der grünen Straße, südlich der Bahn	In den Abzugsgraben Nr. 154	Wardt, Kanten
156	Wesendonker Abzugsgraben	In Urjel am Röschen an der Provinzialstraße	In die Leygrafslay Nr. 160	Wardt
157	Urjelmannsley	Bei Urjelmannshof in Urjel	In den Wesendonker Abzugs- graben Nr. 156	Wardt
158	Neuhofen-Lüngler Abzugs- graben	Beim Gut Neuhofen in Urjel	In den Wesendonker Abzugs- graben Nr. 156	Wardt
159	Großer Günnischer Abzugs- graben	Unweit Hollandschhof fließt an Züttendonks- und Wesen- donkshof vorbei	In den Wesendonker Abzugs- graben Nr. 156	Wardt
160	Leygrafslay	An der hohen Ley an der Labbeder Grenze	In die niedere Ley Nr. 143	Wardt
In dem amtlichen Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung von der Brücke bei Leygrafshof ab auch Mörmter Ley genannt.				
161	Hollendonks Abzugsgraben oder Mörmter Ley	An der hohen Ley	In die niedere Ley Nr. 143	Wardt
162	Körwersley	Hinter Umichenhof in der Torfstuhle	Bei Kehrurn, Gemeinde Appel- born in den Kreis Kleve	Marienbaum
In dem amtlichen Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung				
163	Bißley	Bei der Stadt Kanten	Marienbaumer Graben genannt.	Kanten, Wardt
164	Bynensche Ley	An der Bißley bei Bynen	Bei Bynen in den Rhein Bei Appeldorn in den Kreis Kleve	Wardt, Marien- baum
165	Hedgraben	An der niederen Ley bei Haus Balken	In die Bißley Nr. 163	Marienbaum
166	Warp	An der Kreisgrenze in der Ortschaft Hufen	Bei Obermörmter in den Rhein	Marienbaum
B. Wasserläufe im Zuflußgebiet der Maas.				
167	Saelhuyser Wassergraben	In der Schafsteeg Gemeinde Schaeophuyzen	In einen Weiher bei Feldjaelschhof	Rheurdt
168	Landwehr-Bach auch Nennepet Fleuth	An der Kreisgrenze in Schaep- huyzen-Tönisberg	Tritt in die Gemeinde Sevelen, bildet eine Strecke zwischen dieser Gemeinde und Hörstgen die Grenze und mündet in die große Fleuth Nr. 202	Rheurdt, Kamp- Lintfort
169	Hupperts Wassergraben	Bei Tönisberg an der Kreis- grenze	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
170	Seemanns Abzugsgraben	In der Nähe des Hauses Seemanns	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
171	Leursdicker Abzugsgraben	Bei Hamaders in Neufeld	In den Landwehrgraben Nr. 168	Rheurdt
172	Wasserabzugsgraben (Neben- graben zu 171)	Am Seemannsabzugsgraben	In den Leursdicker Abzugsgraben Nr. 171	Rheurdt
173	Heumannsbicker Abzugsgraben	Bei Hamaders in Neufeld	In den Landwehrgraben Nr. 168	Rheurdt
174	Drüdtgraben	Bei Heumannshof zu Lind	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
175	Willesley	Bei Willes in der Gemeinde Schaeophuyzen	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt

Sfde. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung in Nr. des Verzeichnisses	Gemeindebezirk
176	Graben durch die Gaß	Bei Deufels im Dorfe Schaephuysen	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
177	Dormanns Abzugsgraben	Schetterische Wiese an der Provinzialstraße in Rheurdt (Flurabteilung: Am Henning)	An der Hülfenschen Wiese in den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
178	Pottbeders Graben	Westlich der Provinzialstraße Schaephuysen—Rheurdt oberhalb Garten Winters	An der Blümerschen Wiese in den Graben durch das Vinn Nr. 184	Rheurdt
179	Nebengraben durch die Gaß	Provinzialstraße Schaephuysen—Tönisberg	In den Graben durch die Gaß Nr. 176	Rheurdt
180	Schaephuysener Dorfgraben	Am Dorfe nördlich der Provinzialstraße	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
181	Graben an der Schaephuysener Heide	Im alten Lannenbusch	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
182	Graben aus dem Bruch am Kreisbahnhof	Am Schlinkdyt hinter dem Kreisbahnhof	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
183	Herkenraths Wasserabzugsgraben	An der Straße Bluyh—Schaephuysen bei Herkenraths	An Borns Wiese in den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
184	Graben durch das Vinn	Am Dorfe Schaephuysen hinter Smitmanns	In der Gemeinde Rheurdt in den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
185	Fortsetzung des Vinngrabens	Grenze der Gemeinde Schaephuysen	Desgleichen in den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
186	Wassergraben am Heiligenhäuschen an der Straße Rheurdt—Schaephuysen	Provinzialstraße von Rheurdt nach Schaephuysen	Im Sandbruch in den Graben durch das Vinn 184	Rheurdt
187	Graben im Ripperskamp	Provinzialstraße Schaephuysen—Sevelen an der Kamper Straße-Gede	Am Kreisbahnhof in den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
188	Abzugsgraben von der Alderker Straße	An der Provinzialstraße Rheurdt—Sevelen bei Kütz	In die Kaplankuhlen	Rheurdt
189	Mühlengraben	Am Littardschen Kandel bei Klockhaus	Bei Schopmannshof in den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
190	Bürgerseley	Am Monzendeich	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
191	Graben im Wehrlingsbruch am Bürgerseich	Am Bürgerseich	In die Bürgerseley Nr. 190	Rheurdt
192	Graben im Wehrlingsbruch am Obstgarten von Bürgers	Am Obstgarten von J. Bürgers	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
193	Graben am Paajchdyt	Provinzialstraße Rheurdt—Schaephuysen	In die Bürgerseley Nr. 190	Rheurdt
194	Graben im Heiligenbruch	Bei Laars im Heiligenbruch	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
195	Graben im Heiligenbruch	Bei Hymanns im Heiligenbruch	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
196	Graben im Heiligenbruch	Bei W. Holtappels	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
197	Graben im Heiligenbruch	Bei A. Holtappels	In den Landwehrbach Nr. 168	Rheurdt
198	Hörstgener Kandel	Im Dachbruch an dem Kommunalweg von Dachberg nach Widrath	In die große Fleuth Nr. 202	Kamp-Vintfort
199	Führmannsley	Am Dachbruch an der Hörstgener Grenze	In den Hörstgener Kandel Nr. 198	Kamp-Vintfort
200	Hörstgener Dorfrinne	Im Dorfe Hörstgen	In den Hörstgener Kandel Nr. 198	Kamp-Vintfort
201	Abflußgraben aus der Fossa	Aus der Fossa Eugeniana am Mühlenweg zum Dachberg	In den Hörstgener Kandel Nr. 198	Kamp-Vintfort
202	Issumer oder große Fleuth	Westliche Abzweigung des Nieptanals zur Maas an der Fossa Eugeniana bei Kamp	Kreisgrenze bei Issum, fließt im Kreise Geldern in die Niers	Kamp-Vintfort
203	Graben durch Röttgesfeld	Kommunalweg von Kamp nach Kirchhof	In die große Fleuth Nr. 202	Kamp-Vintfort
204	Alter Landwehrgraben am Niederfamp	Am Wege von Kamp nach Kanten	In die große Fleuth Nr. 202	Kamp-Vintfort
205	Neuer Bärlagergraben	Am Wege von Altfeld nach Bremer	In die große Fleuth Nr. 202	Kamp-Vintfort
206	Abzugsgraben aus der Bärlag I	Bei Friesentath	An der Kreisgrenze bei Issum	Kamp-Vintfort
207	Abzugsgraben aus der Bärlag II	Bei Ansteegskath	In den Abzugsgraben Nr. 206	Kamp-Vintfort
208	Nebenabzugsgraben der Bärlag	Bei Dfs-Land	In den Abzugsgraben Nr. 207	Kamp-Vintfort
209	Kleiner Bärlagergraben	Am Wege von Altfeld nach Bremer	In den neuen Bärlagergraben Nr. 205	Kamp-Vintfort
210	Sonsbeder Ley auch große Balberger Ley	Bei Hingstenhof in Sonsbed	Tritt bei Kervenheim in den Kreis Geldern und fließt in die Niers	Sonsbed, Labbed
211	Große Weener Ley	Von der Uetfliet (Hohesley) abwärts	Unterhalb Sonsbed in die Sonsbeder Ley Nr. 210	Sonsbed
212	Abzweig der Weener Ley auch Hufenley	An der großen Weener Ley südöstlich Sonsbed	Bei Hugendriesch in die große Balberger Ley Nr. 210	Sonsbed, Labbed

Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes	Oberer Anfangspunkt der sichtbaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung in Nr. des Verzeichnisses	Gemeindebezirk
213	Quertley	Bei Klabbomshof Gemeinde Sonsbeck	Bei Kocker in die große Veener Ley Nr. 211	Sonsbeck
214	Pannentitsley	Bei Pannentitskath zu Labbeck	In die große Balberger Ley Nr. 210	Labbeck
215	Betterley	An der Grenze von Kervenheim	In die große Balberger Ley Nr. 210	Labbeck
216	Abzugsgraben in der Flooheide	An der Landwehr bei von Rynsch und Langenberg	In die Abzweigung der großen Veener Ley Nr. 212	Sonsbeck
217	Abzugsgraben in der Flooheide	Bei Gerh. van Linn (Aug. Tischen) Ww. Ant. Langenberg und Th. Tillen in Flooheide	In die Abzweigung der großen Veener Ley Nr. 212	Sonsbeck
218	Sonsbeder Abzugsgraben	Abzugsgräben um Sonsbeck	In die Sonsbeder Ley Nr. 210	Sonsbeck
219	Stadt Veener Ley	In Stadtveen	In die Sonsbeder Ley Nr. 210	Sonsbeck
220	Helmesley	An der Kapellen-Hamber Grenze	In die große Fleuth Nr. 202	Hamb
221	Hammer Ley	Bei Pauenhof Gem. Hamb	In die Helmesley Nr. 220	Hamb
222	Bruchgraben	Bei Geschw. Holtappels zu Hamb	In die Hammer Ley Nr. 221	Hamb

§ 16.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Polizeiverordnungen vom

20. März 1924 (Unterhaltungs- und Schauordnung) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben. L. III. 230/1.
Mörs, 13. November 1936. Der Landrat.